



II—1584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/34-1-1976

704 IAB

1976 -12- 02

zu 729 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Zeillinger, Dr. Schmidt, Nr. 729/J-
NR/1976 vom 1976 10 08: "ÖBB - Gepäck-
aufbewahrungsgebühr".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Es ist grundsätzlich Sache des Unternehmens ÖBB, diese Tarife zu kalkulieren und festzusetzen. Demgemäß steht mir diesbezüglich nur eine sehr beschränkte Möglichkeit der Einflußnahme zu. Nichtsdestoweniger möchte ich als Leiter des Verkehrsressorts zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen.

Zu 1:

Die Festsetzung der Gepäckaufbewahrungsgebühr in der in der Anfrage zitierten Höhe von S 3,-- pro Stück und Kalendertag erfolgte am 15. August 1965. Bereits Anfang des Jahres 1970 waren jedoch die Selbstkosten auf Grund der inzwischen allgemein gestiegenen Kosten höher als diese Gebührensätze. Sollen die Österreichischen Bundesbahnen ihrer im Bundesbahngesetz gestellten Aufgabe - Führung des Betriebes nach kaufmännischen Grundsätzen - gerecht werden, war eine Anpassung dieses Tarifes an die gestiegenen Kosten unerlässlich.

Diese Anpassung erfolgte jedoch keinesfalls sprunghaft, sondern in mehreren Etappen:

am 1. März 1972 auf S 4,--,
am 1. Jänner 1974 auf S 5,--,
am 1. Juni 1976 auf S 8,--.

Bei der Festsetzung der Gebühr in der Höhe von S 8,-- mußten Kostensteigerungen, insbesondere die mit 1. Juli 1976 wirksam werdende Personalkostenerhöhung, berücksichtigt werden. Gleichzeitig mit der letzten Gebührenerhöhung wurden Maßnahmen zum verstärkten Einsatz von Bediensteten in Stoßzeiten eingeleitet, um die Wartezeiten bei den Ein- und Ausgabestellen zu verkürzen und so ein besseres Service zu bieten.

Zu 2:

Hiezu erlaube ich mir folgende vergleichende Überlegungen anzustellen, die, wie ich meine, für die relative Angemessenheit dieser Gebühr sprechen:

Wird bei der Deutschen Bundesbahn ein Gepäckstück zur Aufbewahrung gebracht, beträgt die Aufbewahrungsgebühr für die beiden ersten Tage DM 1,80 (S 12,80); für jeden weiteren Tag werden jedoch ebenfalls DM 1,80 berechnet, sodaß bereits ab dem dritten Tag (DM 3,60 = S 25,50) die Gebühren bei der Deutschen Bundesbahn höher liegen als bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Die Aufbewahrungsgebühr der Schweizerischen Bundesbahnen liegt derzeit mit SFr 1,-- pro Stück für die beiden ersten Tage und mit SFr 1,- für jeden weiteren Tag noch knapp unter der ÖBB-Aufbewahrungsgebühr. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß dieser Tarif seit 1973 besteht - also zu einem Zeitpunkt, zu dem die ÖBB für diese Leistung noch S 4,- berechneten - und daß infolge der weltweit steigenden Kosten jedes Eisenbahnbetriebes auch hier mit einer Korrektur zu rechnen sein wird.

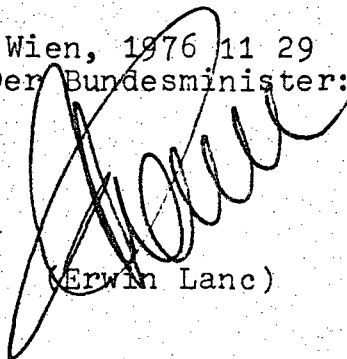
Die italienischen Staatsbahnen hingegen liegen derzeit noch mit allen Bahntarifen unter dem westeuropäischen Niveau und können - wie übrigens auch die Tarife der osteuropäischen Staaten - nicht als Vergleichsbasis herangezogen werden.

Zu 3:

Eine Umgestaltung des Gepäckaufbewahrungstarifes ist zur Zeit nicht beabsichtigt, da jede Änderung im Hinblick auf die Unmöglichkeit des Verzichtes auf gegenwärtige Einnahmen nur eine Umschichtung, d.h. Gebührensenkung für den ersten Aufbewahrungstag, jedoch Gebührenerhöhung für die weiteren Aufbewahrungstage, mit sich bringen würde.

Ich erlaube mir jedoch abschließend zu bemerken, daß ich den ÖBB mitgeteilt habe, daß man sich die Problematik der Einführung eines 24-Stunden-Tarifes zumindest für die Zukunft zu überlegen haben werde.

Wien, 1976 11 29
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)